

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 285/2005

Sitzung vom 15. Februar 2006

**247. Motion (Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen)**

Die Kantonsräte Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und Matthias Hauser, Hüntwangen, sowie Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., haben am 24. Oktober 2005 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufhebung der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen zu regeln.

Begründung:

Es ist nicht mehr zeitgemäss, für Fragen der Gleichstellung vom Kanton eine separate Fachstelle aufrechtzuerhalten: Recht in diesem Bereich soll auf gleiche Weise beraten und korrigiert werden wie anderes Recht ebenfalls. Die Rechtsgrundlagen dazu sind heute geschaffen.

Fragen der Gleichstellung berühren immer auch andere Gebiete. Beispiele Gleichstellung am Arbeitsplatz (Arbeitsrecht), Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Familien- und Beziehungsberatungen), Bildung und Wissenschaft (Bildungsentwicklung, Koedukation), Gewalt gegenüber Frauen (Strafrecht), Geschichte der Frauenbewegung (Geschichtswissenschaften) usw. Solche Gebiete mittels einer Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen speziell zu fokussieren, führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten.

Ein Beispiel dafür ist die kürzlich eingeweihte Bibliothek zur Gleichstellung von Mann und Frau. Viele der Werke, welche in dieser Bibliothek stehen, lassen sich auch in anderen Bibliotheken (z. B. Rechtswissenschaftliche Bibliothek, Zentralbibliothek, Pädagogische Bibliothek usw.) finden und bei Interesse oder zu Beratungen heranziehen.

Um Fragen der Gleichstellung politische Nachachtung zu verschaffen, sind, wie in anderen politischen Fragen ebenfalls, private Organisationen (Gewerkschaften, Verbände, Parteien) zuständig. Für die korrekte rechtliche Umsetzung von Bestimmungen zur Gleichstellung liegt die Verantwortung bei den Personalstellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Heinrich Rath, Pfäffikon, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der staatliche Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung hat verschiedene rechtliche Grundlagen:

Art. 8 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) enthält nicht nur das Verbot jeglicher Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, sondern auch das Gebot der Gleichstellung in allen Lebensbereichen, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Alle Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Das 1996 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) konkretisiert den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung für das Erwerbsleben. Das Gesetz verbietet allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, eine Person auf Grund ihres Geschlechts zu benachteiligen. Das Gesetz gilt für alle Firmen und Unternehmungen der Privatwirtschaft sowie für alle öffentlich-rechtlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Art. 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) wiederholt den bereits in der Bundesverfassung enthaltenen Auftrag und hält fest, dass Kanton und Gemeinden die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu fördern haben. Art. 107 Abs. 2 KV beauftragt Kanton und Gemeinden, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben in Zusammenarbeit mit Privaten zu fördern. In der Verordnung des Regierungsrates über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993 (LS 172.6) sind der Auftrag und die Aufgaben der Fachstelle geregelt. In der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11) ist vorgesehen, dass die Vergabestelle die Einhaltung der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch Gleichstellungsbüros kontrollieren lassen kann.

Auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz ebenfalls zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann verpflichtet, so insbesondere durch die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und durch das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108).

2. Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Schweiz weitgehend erreicht. Die rechtliche Gleichstellung garantiert allerdings noch keineswegs, dass Frauen und Männer auch tatsächlich gleichgestellt sind. So zeigt beispielsweise der Gleichstellungsbericht des Bundesamtes für Statistik auf, dass in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Hinsicht nach wie vor bedeutende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern bestehen. Auch im internationalen Vergleich steht die Schweiz nicht besonders gut da. In einer im letzten Jahr vom World Economic Forum veröffentlichten Untersuchung von 58 Staaten der Welt (darunter alle OECD-Staaten) liegt die Schweiz bloss auf dem 34. Rang, hinter praktisch allen Ländern der EU und der OECD (vgl. [www.weforum.org/gendergap](http://www.weforum.org/gendergap)).

Im Bereich Erwerbsarbeit und Beruf bestehen noch zahlreiche Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern. Die Erwerbsquote von Männern ist immer noch deutlich höher als diejenige der Frauen. Frauen haben im Allgemeinen eine niedrigere berufliche Stellung als Männer; diese Ungleichheit besteht auch bei gleichem Bildungsstand. Obwohl Frauen bald die Hälfte aller Erwerbstätigen bilden, sind sie in leitenden Positionen immer noch in der Minderheit. So beträgt der Frauenanteil in Prozent aller Arbeitnehmenden in Unternehmensleitungen im Kanton Zürich 13,8%, schweizweit sind es 15%. Der Frauenanteil in den Verwaltungsräten in den grössten börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz beträgt 9%, in den Geschäftsleitungen gar nur 3%.

Frauen sind gesamthaft stärker von Erwerbslosigkeit betroffen als Männer. Dies hängt eng mit der familiären Situation zusammen, insbesondere Frauen mit Kindern unter 15 Jahren weisen eine erheblich höhere Erwerbslosenquote auf als Männer.

Frauenlöhne sind durchschnittlich deutlich tiefer als Männerlöhne; dies gilt auch bei gleichem Anforderungsniveau. Im Kanton Zürich beträgt der durchschnittliche Frauenlohn 78,9% eines durchschnittlichen Männerlohnes; die Lohnunterschiede sind beim höchsten Anforderungsniveau am grössten.

In Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zeigt sich, dass vier von fünf erwerbstätigen Müttern Teilzeitarbeit leisten, jede vierte Mutter mit Kind unter 15 Jahren ausschliesslich Hausfrau ist. Bei den Vätern zeigt sich ein anderes Bild. Nur 11% der Männer arbeiten Teilzeit. Bei Männern beeinflusst somit die Tatsache, dass Kinder zum Haushalt gehören, den Beschäftigungsgrad kaum.

Im Bereich der Bildung haben Frauen in den letzten 30 Jahren ihren Rückstand zwar kräftig aufgeholt, doch bestehen nach wie vor Bildungsunterschiede zwischen Frauen und Männern. So gibt es weiterhin eine

ungleiche Verteilung von Frauen und Männern auf Berufe und Berufsausbildungen (so genannte «Frauenberufe» und «Männerberufe»). Der Bildungsstand von Männern ist noch immer höher als derjenige von Frauen, und der Anteil von Frauen ohne nachobligatorische Ausbildung ist deutlich höher als derjenige der Männer.

In der Politik ist der Anteil der gewählten Frauen in Exekutiven und Legislativen auf Gemeinde- und kantonaler Stufe – mit Ausnahme des Regierungsrats – deutlich geringer als derjenige der Männer. Auch die Wahlbeteiligung der Frauen (41%) ist deutlich tiefer als diejenige der Männer mit 55% (Statistik.info 15/2005, S. 4).

Gemäss einem vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Gleichstellungsindex der Kantone befindet sich der Kanton Zürich bezüglich Stand der Gleichstellung im schweizerischen Mittelfeld. Die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Basel-Stadt liegen deutlich vor, Bern, Freiburg, Obwalden und Appenzell Ausserrhoden liegen etwa gleich wie Zürich.

Verschiedene Kennzahlen zum Stand der betrieblichen Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung zeigen trotz erzielten Fortschritten weiterhin Handlungsbedarf.

3. Eine Standortbestimmung über die bisherige Arbeit der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen zeigt, dass sie ihre Ressourcen zielgerichtet und effizient in verschiedenen Bereichen der Gleichstellung einsetzt.

Die Verwirklichung der Gleichstellung innerhalb und ausserhalb der Verwaltung ist eine Querschnittsaufgabe. Sie setzt die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichsten öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen voraus. Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen arbeitet deshalb folgerichtig mit verwaltungsinternen und -externen Kooperationspartnerinnen und -partnern zusammen.

Die Fachstelle verfasst Mitberichte und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen und arbeitet in verwaltungsinternen Projekt- und Arbeitsgruppen mit. Sie führt eigene Projekte zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann durch, die zum Teil mit zusätzlichen Drittmitteln wie Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz finanziert werden.

Vernetzung ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Fachstelle. Dazu gehört beispielsweise der regelmässige Kontakt mit allen grösseren Frauenorganisationen sowie mit Männerprojekten im Kanton Zürich. Sie pflegt aber auch Kontakte mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Mit der Vernetzung wird die notwendige Zusammenarbeit

unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure sowie das Zusammenwirken von verschiedensten Aktivitäten sichergestellt. Damit werden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.

Die Fachstelle ist Anlauf- und Beratungsstelle für Gleichstellungsfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, von Ämtern und Abteilungen sowie aus der Bevölkerung. Wesentlicher Teil der Arbeit der Fachstelle ist zudem die Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie die Verwaltung und die gesamte Bevölkerung zu Fragen der Gleichstellung informiert und sensibilisiert.

### *Erwerbsleben*

Die Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist seit jeher ein Schwerpunkt der Tätigkeiten der Fachstelle. Sie begleitet und unterstützt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann, indem sie beispielsweise Seminare anbietet, Unternehmen und Betriebe berät, eine Internet-Dokumentation aller Fälle nach Gleichstellungsgesetz angeregt hat und weiterhin trägt ([www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch)) oder Beratungen für Einzelpersonen anbietet.

Darüber hinaus hat die Fachstelle eine Untersuchung zum Thema «Geschlecht, Alter und Arbeitsmarkt» veröffentlicht. Wichtigstes Ergebnis dieser Studie ist die Tatsache, dass sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt mit zunehmendem Alter erheblich verstärken. Es zeigt sich grosser Handlungsbedarf bei Massnahmen und Politiken, die zum Ziel haben, diese Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen.

### *Vereinbarkeit von Beruf und Familie*

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer war und ist weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeiten der Fachstelle. So hat sie 2005, rechtzeitig zum Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung hin (Art. 107 KV), einen Massnahmenkatalog zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Unternehmen veröffentlicht. Eine ebenfalls 2005 veröffentlichte Zusammenstellung von Links und Publikationen macht am Thema Interessierte auf weiterführende Informationen, Angebote und Adressen aufmerksam. Zusammen mit «FemmesTische» wurde kürzlich ein Impulsfilm zum Thema produziert, der den Alltag berufstätiger Frauen mit Kindern zeigt. Ziel dieses Projekts ist es, Frauen niederschwellig Möglichkeiten und Wege zur besseren Balance zwischen den Anforderungen der Familie und des Erwerbslebens aufzuzeigen. Der Kinderbetreuungsindex, ein Projekt der Gleichstellungskommission, ist ein Instrument für die Beurteilung des familienergänzenden Betreuungsangebots in den Gemeinden. Er dient auch der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### *Frauenförderung und Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung*

Mit unterschiedlichen Massnahmen und Projekten setzt sich die Fachstelle für die Gleichstellung des Personals der kantonalen Verwaltung ein. So liegt zurzeit ein Schwerpunkt in der Sensibilisierung und Weiterbildung im Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Fachstelle nimmt zu allen wichtigen personalpolitischen Massnahmen und Projekten Stellung und zeigt gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf auf. Ziel aller Bemühungen der Fachstelle ist es, dass der Kanton Zürich ein gleichstellungsfreundlicher Arbeitgeber ist und bleibt.

### *Bildung*

Ein Schwerpunkt der Fachstelle liegt im Bildungsbereich. So verfasste sie im Auftrag der Bildungsdirektion beispielsweise einen Bericht zur gleichwertigen Förderung von Mädchen und Knaben in der Volksschule, der Qualitätsstandards umfasst, welche vom Bildungsrat für das Bildungswesen des Kantons Zürich verbindlich erklärt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Lehrmittelverlag wurde ein Leitfaden zur Erarbeitung von geschlechtergerechten Lehrmitteln entwickelt («Kann jeder auch ein Mädchen sein?»). Ein weiteres Thema bildete die Entwicklung von Unterrichtseinheiten zur gezielten Laufbahnvorbereitung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern.

### *Gewalt an Frauen*

Die Fachstelle setzt sich Jahren auf unterschiedlichste Weise für die Bekämpfung der Gewalt, insbesondere an Frauen, ein. Sie war federführend an der Mitte der 90er-Jahre gesamtschweizerisch erstmals durchgeführten Kampagne gegen häusliche Gewalt «Halt Gewalt» beteiligt. Auch am Aufbau der kantonalen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt war sie massgeblich beteiligt. In den letzten Jahren führte sie am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November zusammen mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich eine Pin-Aktion durch, die breite Bevölkerungskreise anspricht und für das Thema sensibilisiert.

Seit mehreren Jahren hat die Fachstelle Einsitz am Runden Tisch «Frauenhandel», der zum Ziel hat, Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung des Frauenhandels zu erarbeiten und zu etablieren.

### *Gleichstellungsbibliothek*

Die Fachstelle führte seit ihrer Schaffung eine Bibliothek zu Gleichstellungsfragen. 2005 hat sie ihre Bibliotheksbestände aus Effizienzgründen mit denjenigen der städtischen Fachstelle für Gleichstellung zusammengelegt. Es ist die einzige auf Gleichstellungsthemen speziali-

sierte Bibliothek im Kanton Zürich, die durch die Zusammenlegung vergrössert und dank erweiterten Öffnungszeiten für Benutzerinnen und Benutzer noch attraktiver gestaltet werden konnte.

4. Die tatsächliche Gleichstellung hat im Kanton Zürich zwar gute Fortschritte gemacht, ist aber noch nicht erreicht. Staat und Gesellschaft sind gefordert, die notwendigen Massnahmen einzuleiten und umzusetzen, damit das Gleichstellungsziel der Bundes- und der Kantonsverfassung erreicht werden kann. Die Fachstelle als Kompetenzzentrum für Gleichstellungsfragen ist dabei wichtige Akteurin. Sie sorgt für die Vernetzung und Kooperation aller Institutionen, Organisationen und Personen, die an der Umsetzung des Verfassungsauftrags arbeiten, und unterstützt diese mit ihrem fachlichen Knowhow bei ihrer Arbeit.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 285/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**